

5544/AB XX.GP

zur Zahl 5869/J - NR/1999

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gisela Wurm und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend offene Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem "ruhigen Besitz an Grabstellen", gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ohne Zweifel stellt die Grabpflege für Angehörige von Verstorbenen eine sehr ernste und persönlich wichtige Angelegenheit dar. Es ist durchaus naheliegend, dass es in einem so sensiblen Bereich gelegentlich auch zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt. Ich kann allerdings - aus heutiger Sicht - die in der Anfrage genannte „gewisse Rechtsunsicherheit“ darüber, wer (in welchem Umfang) das Recht zur Grabpflege oder das Recht dazu habe, andere von der Grabpflege auszuschließen, nicht als ein Problem erkennen, dem durch legislative Maßnahmen begegnet werden könnte oder sollte. Davon abgesehen ist zu beachten, dass das Leichen- und Bestattungswesen in Gesetzgebung und Vollziehung zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Art. 15 Abs. 1 B - VG) gehört, weshalb eine Kompetenz zur Schaffung bundesgesetzlicher Regelungen für den in der Anfrage genannten Bereich fraglich erschiene.

Zu 3 bis 5:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist die Argumentation der Rechtsprechung durchaus einleuchtend und nachvollziehbar, wenn sie davon ausgeht, dass an einer Grabstätte mit Rücksicht auf Religion und sittliche Anschauungen lediglich

ein Benützungsrecht in Frage kommt, das zwar den Gebrauch durch Dritte ausschließe, im Übrigen aber zum Kreis der Familienrechte zu zählen sei und nur unter sorgsamer Wahrung der Pietätspflichten gegen alle im Grab Ruhenden ausgeübt werden dürfe. Diese Auffassung nimmt auf die - auch in der Anfrage angesprochenen - religiösen Gefühle und Empfindungen der Beteiligten Rücksicht und sucht eine vermittelnde Lösung, die nicht allein an sachenrechtliche Kriterien anknüpft.

Zu 6:

Die aus dem der Anfrage angeschlossenen Zeitungsartikel ersichtliche Entscheidung eines deutschen Amtsgerichtes stellt im Ergebnis ebenfalls auf die familiären Gegebenheiten ab. Einzelheiten der Begründung dieser Entscheidung kann man dem Zeitungsausschnitt nicht entnehmen, weshalb hiezu auch nicht eingehender Stellung genommen werden kann.